

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 38 = 51, 1917, S. 332 - 332

Berichtigung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Kompilation der Digesten überhaupt nicht berücksichtigt zu sein scheint.¹⁾ Auch zweier Anspielungen auf angebliche Reskripte der Kaiser Severus und Caracalla, die in den Institutionen auftauchen, aber in den entsprechenden Digestenversionen fehlen²⁾, mag in diesem Zusammenhange gedacht werden; die Institutionenversionen dürften nämlich insofern den ursprünglichen Formulierungen näher stehen.

Leipzig, Juli 1917.

Fr. Ebrard.

¹⁾ I. 3, 19, 17/Paul. Sent. 5, 7, 2, I. 4, 4 pr./Paul. l. sing. et tit. de iniuriis, Coll. 2, 5, 1; vgl. Ferrini, Rend. Ist. Lomb. 22, 827 und meine zit. Schrift 39 Anm. 27. Die Sentenzen des Paulus zeigen bekanntlich nicht Institutionengepräge; sie stehen auch nicht in der Sabinus-, sondern in der Papiniansmasse.

²⁾ I. 1, 26, 3. 4/D. 26, 10, 1, 6. 7 (Ulp. 35 ed.), l. 7 pr. (Ulp. 1 om. rib.); vgl. dazu Berger, SZ. 35, 46. 47.

Berichtigung. Auf S. 294 Z. 19 von oben sind die Worte „allerdings — Kautio besteht“ (Z. 22) zu streichen und ist statt dessen zu lesen: „und wenn auch diese Kautio nur für die Ansprüche des Vaters gilt, so ist gegen jene des Asklepiades selbst Tryphon schon durch deren prozessualische Konsumtion gesichert.“

